



## MERKBLATT 3

### Anforderungen an die Freilandhaltung von Schweinen

#### Zusammenfassung gem. Abschnitt I, Anhang 3, SchwG-VO

1. **Doppelte Einfriedung** der Freilandhaltung (nur über Ein- u. Ausgänge befahr- od. betretbar)
2. **Sicherung der Ein- und Ausgänge** gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren
3. **Kenntlichmachung** des Betriebes (Schild: „*Schweinebestand – Füttern und unbefugtes Betreten verboten*“ od. sinngemäße Formulierung)
4. Ausreichend geeignete Möglichkeiten zur **Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen** der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine, die in einem schriftlich vorliegenden Notfallplan dargestellt sind
5. **Umkleideraum oder -container** im Eingangsbereich des Betriebes mit:
  - a) Handwaschmöglichkeit
  - b) Wasserbehälter zur Reinigung von Schuhen oder Stiefeln
  - c) Desinfektionswanne oder vergleichbare Einrichtung zur Desinfektion von Schuhwerk
  - d) Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Arbeits- und Schutzkleidung einschließlich des Schuhwerks
6. Der Betrieb muss über folgende Einrichtungen verfügen:
  - a) Vorrichtungen zur **Reinigung und Desinfektion** des Schuhwerks, der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen
  - b) Räume oder Behälter zur **Lagerung von Futter**
  - c) **geschlossener Behälter** (od. sonstige geeignete Einrichtung) zur **Aufbewahrung verendeter Schweine**. Dieser muss: gegen unbefugten Zugriff, das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sein; leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; so aufgestellt werden, dass eine Entleerung durch Fahrzeuge des Verarbeitungsbetriebes ohne Befahren des Betriebsgeländes möglich ist
7. Betreten der Freilandhaltung durch betriebsfremde Personen nur **in Abstimmung** mit der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber und nur mit:
  - a) betriebseigener **Schutzkleidung** (regelmäßige Reinigung in kurzen Abständen), oder
  - b) **Einwegkleidung** (unschädliche Entsorgung nach dem Gebrauch)

Anmerkung: der detaillierte Wortlaut der Anforderungen zu den **baulichen Voraussetzungen** und der **Betriebsorganisation** ist unter **Abschnitt I des Anhangs 3** der **SchwG-VO** nachzulesen. Die Erfüllung der dort genannten Anforderungen ist eine Voraussetzung für die **Genehmigung von Freilandhaltungen** gem. § 5 Abs. 1 SchwG-VO durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.



## Zusätzliche Anforderungen an die Freilandhaltung Zusammenfassung gem. Abschnitt II-IV, Anhang 3, SchwG-VO

1. **Keine Kontaktmöglichkeit** der Schweine in Freilandhaltung zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen
2. Futter und Einstreu vor Wildschweinen geschützt lagern
3. **Dokumentation** der Anzahl täglicher Todesfälle und bei Saugferkeln die Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten
4. **Reinigung und Desinfektion** der eingesetzten Gerätschaften nach jedem Einstellen in die oder Verbringen aus der Freilandhaltung
5. Reinigung von betriebseigenen Fahrzeugen auf einem befestigten Platz unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten
6. Reinigung und Desinfektion von in verschiedenen Betrieben gemeinsam genutzten Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften durch den abgebenden Betrieb
7. Reinigung und Desinfektion von Behältern oder sonstigen geeigneten Einrichtungen für die Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung
8. Reinigung von Schutzkleidung in regelmäßigen und kurzen Abständen und unschädliche Entsorgung von Einwegschutzkleidung
9. Im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten sind schadlos zu entsorgen
10. **Neu eingestellte Schweine** müssen mind. 3 Wochen lang abgesondert gehalten werden. Verbringung nur
  - a. wenn alle Tiere frei sind von Krankheitszeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten,
  - b. zu diagnostischen Zwecken oder
  - c. zur Tötung und unschädlichen BeseitigungDie **Absonderung** kann bereits im Zulieferbetrieb erfolgen, wenn der anschließende Transport zum Empfängerbetrieb auf direktem Wege und ohne Kontakt zu Schweinen anderer Herkunft erfolgt.
11. Beim **Verbringen und Einstellen** ist generell sicherzustellen, dass Tiere nur mit zuvor **gereinigten** und erforderlichenfalls **desinfizierten Fahrzeugen** transportiert werden und bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in die Freilandhaltung zurücklaufen können.

Anmerkung: der detaillierte Wortlaut der Anforderungen an Freilandhaltungen, die den **Betriebsablauf**, die **Reinigung und Desinfektion** und die **Isolierung** und den **Transport** betreffen sind in den **Abschnitten II-IV** des **Anhangs 3** der **SchwG-VO** nachzulesen.